

Aktualisierter Entwurf
Stand: 16.03.2009

**Satzung des Schulzweckverbandes Legden Rosendahl
(Verbundschule Legden Rosendahl als Hauptschule mit Realschulzweig)**

Präambel

Die Gemeinde Legden ist Trägerin der Marien-/Hauptschule (kath. Hauptschule der Gemeinde Legden), im folgenden „Marienschule“ genannt. Die Gemeinde Rosendahl ist Trägerin der Droste-Hülshoff-Schule (Gemeinschaftshauptschule der Gemeinde Rosendahl), im folgenden „Droste-Hülshoff-Schule“ genannt.

Die Schülerzahlen an diesen Hauptschulen sind in den letzten Jahren gesunken. Auch in den kommenden Jahren muss mit einem weiteren Schülerrückgang gerechnet werden, was insbesondere in der Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung der Gemeinde Legden und der Machbarkeitsstudie der Gemeinde Rosendahl zur Verbundschule Legden Rosendahl zum Ausdruck kommt. Es liegt im Interesse beider Gemeinden, ihre Funktion als Schulstandort für eine weiterführende Schule zu erhalten und ein wohnortnahes Schulangebot im Sekundarbereich I auf Dauer vorzuhalten. Zu diesem Zweck soll zur Vermeidung eines ansonsten zunächst notwendigen Bestimmungsverfahrens gem. § 28 Abs. 2 Schulgesetz NRW (SchulG) die Marienschule gem. § 81 Abs. 2 SchulG aufgelöst werden. Die Schülerinnen und Schüler der Marienschule sollen gleichzeitig der Droste-Hülshoff-Schule zugeordnet werden. Die Droste-Hülshoff-Schule soll zeitgleich gem. § 83 Abs. 1 S. 2 Schulgesetz NRW um einen Realschulzweig erweitert und in „Verbundschule Legden Rosendahl“ umbenannt werden. Träger dieses organisatorischen Verbundes soll der Schulzweckverband Legden Rosendahl sein.

Zur Bildung des Schulzweckverbandes Legden Rosendahl vereinbaren die beteiligten Gemeinden Legden und Rosendahl folgende Zweckverbandssatzung:

**§ 1
Rechtsgrundlagen**

Aufgrund

- des § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102) in der zurzeit geltenden Fassung
- der §§ 1 und 4 bis 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung
- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung

haben der Rat der Gemeinde Legden am 23. März 2009 und der Rat der Gemeinde Rosendahl am 26. März 2009 diese Zweckverbandssatzung beschlossen:

**§ 2
Verbandsmitglieder**

Die Gemeinde Legden und die Gemeinde Rosendahl schließen sich auf freiwilliger Basis gem. § 78 Abs. 8 SchulG zu einem Schulverband als Zweckverband zusammen. Dieser Zweckverband (Verband) wird gem. § 83 Abs. 1 SchulG Träger einer gemeinsamen Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit Hauptschul- und Realschulzweig, die die Bezeichnung „Verbundschule Legden Rosendahl“ tragen soll. Mitglieder dieses Verbandes sind die Gemeinden Legden und Rosendahl.

§ 3
Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Schulzweckverband Legden Rosendahl“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Legden.

§ 4
Aufgaben, Status

- (1) Die bisher selbstständige Marienschule wird zum Ende des Schuljahres 2008/09 aufgelöst. Die Schülerinnen und Schüler der Marienschule werden der Droste-Hülshoff-Schule zugeordnet. Die Droste-Hülshoff-Schule wird zum Schuljahresbeginn 2009/10 um einen Realschulzweig erweitert (organisatorischer Verbund gem. § 83 Abs. 1 Nr. 2 SchulG). Die Droste-Hülshoff-Schule trägt ab diesem Zeitpunkt den Namen „Verbundschule Legden Rosendahl“. Träger dieser Verbundschule ist der Schulzweckverband Legden Rosendahl. Die bis zum Schuljahresende 2008/2009 an den Schulstandorten Marienschule und Droste-Hülshoff-Schule bestehenden Hauptschulklassen werden bis zum Auslaufen der letzten Jahrgangsstufe 10 an den bisherigen Standorten fortgeführt. Allerdings ist – insbesondere aus pädagogischen Gründen – die Beschulung einzelner Jahrgänge bzw. Klassen an nur einem der beiden Standorte möglich.
- (2) Der Realschulzweig beginnt im Schuljahr 2009/2010 mit der Jahrgangsstufe 5 und baut sich dann Jahr für Jahr um eine Jahrgangsstufe auf, bis die Jahrgangsstufe 10 erreicht ist. Die Jahrgänge 5 bis 6 der Schule im organisatorischen Zusammenschluss mit Hauptschul- und Realschulzweig werden räumlich im Gebäude der derzeitigen Marienschule in Legden untergebracht. Die Jahrgänge 7 bis 10 beider Schulzweige werden räumlich im Gebäude der derzeitigen Droste-Hülshoff-Schule in Rosendahl untergebracht.
- (3) Weder die Gemeinde Legden noch die Gemeinde Rosendahl machen gegen den Verband oder untereinander Ansprüche aus der Auflösung der Marienschule, aus der Zuordnung der Schülerinnen und Schüler der Marienschule zur Droste-Hülshoff-Schule oder aus dem Wechsel der Trägerschaft für die Droste-Hülshoff-Schule von der Gemeinde Rosendahl auf den Zweckverband geltend.
- (4) Der Verband hat die Aufgabe, die von ihm getragene Schule so zu führen, zu organisieren und auszustatten, dass die einschlägigen Vorschriften des Schulgesetzes und der dazu bestehenden Durchführungsbestimmungen erfüllt werden.

§ 5

Organisation und Finanzierung des Schulbetriebes

- (1) Die Gemeinde Legden stellt dem Verband das Schulgebäude und das Inventar der Marienschule zum Zwecke eines geordneten Schulbetriebes des organisatorischen Verbundes nach § 83 Abs. 1 S. 2 SchulG am Schulstandort Legden kostenfrei zur Verfügung. Die Gemeinde Rosendahl stellt dem Verband das Schulgebäude und das Inventar der Droste-Hülshoff-Schule zum Zwecke eines geordneten Schulbetriebes des organisatorischen Verbundes nach § 83 Abs. 1 S. 2 SchulG am Standort Rosendahl kostenfrei zur Verfügung. Die an der Marienschule und an der Droste-Hülshoff-Schule vorhandenen Schulturnhallen werden seitens der Verbandsgemeinden ebenfalls dem Verband für den Sportunterricht derjenigen Schüler zur Verfügung gestellt, die auch an den jeweiligen Standorten Legden und Rosendahl beschult werden. Das Schulvermögen (Gebäude und Inventar) verbleibt jetzt und auch zukünftig im juristischen und wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde Legden bzw. der Gemeinde Rosendahl.
- (2) Die Gemeinden sind verpflichtet, die Schulgebäude und die Turnhallen in einem einwandfreien und für den Schulbetrieb ansprechenden Zustand zu erhalten und zu bewirtschaften und stellen den Hausmeister.

Die Gemeinden tragen hierfür den notwendigen Aufwand. Dazu gehören insbesondere:

- Unterhaltungskosten für die Schulgebäude einschl. Reinigungskosten,
- Steuern, Abgaben und Versicherungen für die Schulgebäude,
- Verbrauchskosten von Strom, Heizung, Wasser und Abwasser sowie
- die Personalkosten der Hausmeister.

- (3) Notwendige Investitionen (Ausbau, Umbau oder Neubau und notwendige, abschreibungspflichtige Anschaffungen) in das Gebäude der derzeitigen Marienschule und in das Gebäude der derzeitigen Droste-Hülshoff-Schule sowie in das jeweilige Inventar dieser Schulen (einschl. Turnhallen) werden von der jeweiligen Verbandsgemeinde durchgeführt und finanziert.
- (4) Notwendige Erhaltungs- und Investitionsmaßnahmen, die wesentlich sind, erfolgen in Absprache mit dem Zweckverband.
- (5) Die Schulsekretärinnen und ggf. in Zukunft evtl. weiteres notwendiges, üblicherweise vom Schulträger zu stellendes Personal (z. B. Schulassistenten, Schulsozialarbeit etc.) werden von den jeweiligen Gemeinden ebenfalls gestellt. Die Kosten hierfür erstattet der Zweckverband den Gemeinden und rechnet sie über die Verbandsumlage ab.
- (6) Der Verband ist für alle sonstigen organisatorischen Aufgaben zuständig, die für einen geordneten Schulbetrieb nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen sind. Er ist insbesondere dafür verantwortlich, dass
 - die Lehr- und Unterrichtsmittel im notwendigen Umfang bereitgestellt werden,
 - der Unfall- und Haftpflichtschutz der Schüler sichergestellt wird,
 - die Schule über die notwendige sachliche und personelle Ausstattung für Verwaltungsaufgaben verfügt.
- (7) Die Gemeinden Legden und Rosendahl sind jeweils eigenständig dafür verantwortlich, dass die Schülerbeförderung für die aus ihrem Gemeindegebiet stammenden Schüler der Verbundschule mit möglichst kurzen Warte- und Fahrtzeiten sichergestellt ist. Die Kosten der Schülerbeförderung werden von den jeweiligen Verbandsgemeinden für ihre Schüler direkt getragen und nicht über die Verbandsumlage abgerechnet.

- (8) Bis zum 30. November eines jeden Kalenderjahres erstellt der Verband einen Haushaltsplan für das Folgejahr. Der Haushaltsplan enthält auf der Ertragsseite insbesondere die Verbandsumlage. Auf der Aufwandseite enthält der Haushaltsplan insbesondere:
- die Kosten der Lernmittelfreiheit,
 - allgemeine sächliche Ausgaben für den Schulbetrieb,
 - die Aufwendungen für Lehr- und Lernmittel,
 - Sachkosten für Werken, Hauswirtschaft, Schulgärten etc.,
 - die Aufwendungen für Schulveranstaltungen und für Schulausflüge,
 - die Kosten des Schwimmunterrichts,
 - die Kosten der Schülerunfall- und Haftpflichtversicherung,
 - die Kosten der Übermittag- bzw. Nachmittagsbetreuung, soweit diese vom Zweckverband organisiert bzw. beauftragt wird.

Der Haushaltsplan wird von der Verbandsversammlung beschlossen.

- (9) Über die Wahrnehmung weiterer Aufgaben entscheidet die Verbandsversammlung. Sie stellt die notwendigen Mittel im Haushalt des Verbandes bereit.
- (10) Die Anlage 1 zu dieser Satzung stellt dar, welche Kosten für den geordneten Schulbetrieb der Verbundschule
- a) von jeder Verbandskommune direkt und ohne Weiterleitung an den Zweckverband
 - b) von jeder Verbandskommune zwar direkt aber mit Weiterverrechnungsmöglichkeit an den Zweckverband
 - c) vom Zweckverband
- getragen werden.

§ 6 Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus zwölf Vertretern der Verbandsmitglieder Legden und Rosendahl. Hiervon werden je sechs durch die Gemeinde Legden und die Gemeinde Rosendahl in die Versammlung entsandt.
- (2) Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Verhinderungsfall zu bestellen.
- (3) Die jeweiligen Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter werden durch die Räte der Gemeinden Legden und Rosendahl für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verwaltungen bestellt. Die beiden Bürgermeister oder ein von ihnen vorgeschlagener Beamter oder Tarifbeschäftigter zählen dazu. Die Neuwahl erfolgt innerhalb von drei Monaten nach der Wahl der Vertretungskörperschaften. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für welche sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu gewählten Mitglieder der Verbandsversammlung weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder der Entsendung des jeweiligen Mitgliedes entfallen.

- (4) Scheidet ein Mitglied oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist für die restliche Wahlzeit ein neues Mitglied bzw. ein neuer Stellvertreter in die Verbandsversammlung zu wählen.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte einen Vertreter für die Dauer ihrer Wahlzeit zum Vorsitzenden und einen weiteren Vertreter zum stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter dürfen nicht Vertreter derselben Kommune sein. Zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach Bildung des Verbandes wird von den Bürgermeistern beider Gemeinden gemeinsam eingeladen.
- (6) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher sowie sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls in entsprechender Anwendung von § 45 GO NRW.

§ 8

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung übt die Rechte des Schulträgers aus.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes von grundsätzlicher und besonderer Bedeutung. Sie ist insbesondere für folgende Entscheidungen zuständig:
 - a) Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters,
 - b) Erlass der jährlichen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen sowie Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen, soweit diese im Einzelfall 5.000 EUR übersteigen,
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Verbandsvorstehers,
 - d) Erwerb, Verfügung über und Veräußerung von Vermögensgegenständen, soweit es sich nicht um Geschäfte der lfd. Verwaltung handelt,
 - e) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der lfd. Verwaltung handelt,
 - f) Zustimmung zu Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, soweit es sich nicht um Geschäfte der lfd. Verwaltung handelt,
 - g) Änderung der Zweckverbandssatzung,
 - h) Auflösung des Zweckverbandes.
- (3) Die Verbandsversammlung kann mit Ausnahme der unter Abs. 2 Buchstaben a, b, c, g und h genannten Angelegenheiten die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten dem Verbandsvorsteher übertragen.

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von sieben Kalendertagen durch den Vorsitzenden einberufen. Der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung werden bei der Frist nicht mitgerechnet. Die Verbandsversammlung kommt wenigstens einmal im Haushaltsjahr zusammen, und zwar zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung sowie den Jahresabschluss und die Entlastung des Verbandsvorstehers; im Übrigen nach Bedarf. Sie muss vom Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn die Hälfte der Mitglieder dies unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt. Der Vorsitzende setzt nach Benehmen mit dem Verbandsvorsteher die Tagesordnung fest.

- (2) Die Verbandsversammlung tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, soweit der Gegenstand der Beratung dies erfordert. § 48 (2) der GO NRW ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift angefertigt. Diese ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens sechs Mitglieder anwesend sind. Wird die Verbandsversammlung zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, weil sie bei der ersten Verhandlung nicht beschlussfähig war, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (2) Beschlüsse der Versammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Beschlüsse über die Änderung der Satzung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Verbandes müssen einstimmig gefasst werden.
- (4) Für die Abstimmungen und Wahlen gilt im Übrigen der § 50 GO NRW entsprechend.
- (5) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Vorsitzende der Verbandsversammlung (im Verhinderungsfall sein Stellvertreter) mit einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung entscheiden. Dabei soll das weitere Mitglied der Verbandsversammlung von der Mitgliedskommune entsandt worden sein, die nicht den mitentscheidenden Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden stellt. § 60 Abs. 1 Sätze 3 und 4 der GO NRW gelten entsprechend.

§ 11 Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Bürgermeister oder – mit Zustimmung ihrer Dienstvorgesetzten – aus den Allgemeinen Vertretern der Bürgermeister der Gemeinde Legden und der Gemeinde Rosendahl gewählt. Die Wahlzeit ist identisch mit der Wahlzeit der Mitglieder der Verbandsversammlung.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Verbandes und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Der Verbandsvorsteher hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden vom Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, unterzeichnet. Erklärungen, die den Verband über mehr als zwei Jahre binden und dabei einen Betrag von 5.000 € pro Jahr überschreiten, sind vom Verbandsvorsteher und seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

- (3) Der Vorstandsvorsteher bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben und der Kassengeschäfte sowie zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung der Mitarbeiter seiner Gemeinde. Er kann mit Zustimmung des Bürgermeisters der anderen Gemeinde für bestimmte Teilaufgaben auch Mitarbeiter dieser Gemeinde heranziehen. Er stellt keine eigenen Bediensteten ein. Der für den Verband bei den Gemeinden Legden und Rosendahl anfallende Personal- und Sachaufwand wird unter Zugrundelegung der von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGST) gutachterlich herausgegebenen Empfehlungen dem Zweckverband berechnet und über die Verbandsumlage abgerechnet. Hierzu sind dem Verband prüffähige Nachweise vorzulegen. Kosten für den Vorstandsvorsteher und dessen Stellvertreter werden nicht abgerechnet.
- (4) Der Vorstandsvorsteher und sein Stellvertreter nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

§ 12

Haushaltswirtschaft und Prüfung

- (1) Für die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes finden die Vorschriften für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden sinngemäß Anwendung mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung der Haushaltssatzung und des Jahresabschlusses sowie über die örtliche Rechnungsprüfung und den Gesamtabschluss.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung erfolgt durch einen von der Zweckverbandsversammlung für die Dauer der jeweiligen Amtszeit zu wählenden Rechnungsprüfungsausschuss. Dieser Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern der Verbandsversammlung, wovon je drei aus der Gemeinde Legden und der Gemeinde Rosendahl kommen.
- (3) Die überörtliche Prüfung erfolgt durch die Gemeindeprüfungsanstalt.
- (4) Ein Haushaltsplan wird erstmals für das Haushaltsjahr 2009 aufgestellt.

§ 13

Verbandsumlage, Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Verband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, die für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung neu festgesetzt wird. Die Festsetzung der Umlage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Höhe der Umlage ist so zu bemessen, dass mit ihr die durch sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen des Verbandes gedeckt werden.
- (2) Die Umlage ist von den Gemeinden Legden und Rosendahl anteilig entsprechend dem Verhältnis der Schülerzahlen aus den Gemeinden Legden und Rosendahl nach dem Stichtag der Schulstatistik von Oktober des jeweiligen Vorjahres zu tragen. Für das Jahr 2009 bemisst sich die Verbandsumlage nach der Schülerzahl der bisherigen Hauptschulen beider Gemeinden nach der Schulstatistik von Oktober 2008. Sofern im Einzelfall Schüler außerhalb der beiden Verbandskommunen die Verbundschule besuchen, bleiben diese Schüler bei der Berechnung der Verbandsumlage unberücksichtigt.
- (3) Ergeben sich durch die festgesetzte Verbandsumlage im Rahmen des Jahresabschlusses für ein Haushaltsjahr Überschüsse, so sind diese an die Verbandsmitglieder entsprechend dem Umlageschlüssel zu erstatten, festgestellte Fehlbeträge sind an den Verband nach dem vereinbarten Umlageschlüssel nachzuzahlen.

- (4) Der Vorstandsvorsteher fordert die Verbandsumlage entsprechend der Liquiditätslage der Zweckverbandskasse von den Verbandmitgliedern an.

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Zeit und Ort der Versammlung sowie die Tagesordnung sind in den Bekanntmachungskästen der Gemeinden Legden und Rosendahl zu veröffentlichen. Angelegenheiten des Verbandes, die öffentlich bekannt zu machen sind, werden in den Amtsblättern der Gemeinden Legden und Rosendahl veröffentlicht.

§ 15 Schlüsselzuweisungen, Schulpauschale

- (1) Der Schlüsselzuweisungsanteil gem. des Schüleransatzes der Verbandskommunen für Schülerinnen und Schüler der Verbundschule Legden Rosendahl fließt den Verbandskommunen zu und dient zur anteiligen Finanzierung der Zweckverbandsumlage.
- (2) Die Schulpauschale fließt wie bisher den beiden Verbandskommunen zu.

§ 16 Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die Versammlung kann den Zweckverband auflösen.
- (2) Hierzu ist ein Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der in § 7 festgelegten Anzahl der Mitglieder der Versammlung notwendig.

§ 17 Auseinandersetzung

- (1) Bei der Auflösung des Verbandes haben die Mitglieder innerhalb von sechs Monaten nach Auflösungsbeschluss der Versammlung eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen. Als Verteilungsschlüssel ist dabei das Verhältnis der in den vergangenen zehn Jahren von den jeweiligen Verbandskommunen gezahlten Zweckverbandsumlage zueinander zugrunde zu legen.
- (2) Kommt diese Vereinbarung nicht binnen der in Abs. 1 genannten Frist zu Stande, so ist das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen unter Zugrundelegung des Restbuchwertes nach NKF im Zeitpunkt der Auflösung nach Maßgabe des in Abs. 1 genannten Schlüssels durch die Aufsichtsbehörde zu verteilen.
- (3) Die Mitglieder setzen sich untereinander bezüglich des seit Beginn des Schulbetriebes gemeinsam angeschafften Anlagevermögens auf Basis des Restbuchwertes nach NKF zum Zeitpunkt der Auflösung auseinander.

§ 18 Anwendung des Kommunalverfassungsrechts

Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, das Schulgesetz und diese Satzung nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sinngemäß.

§ 19 Schlichtung in Streitfällen

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Verbandsmitgliedern oder der Verbandsmitglieder untereinander bezüglich Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis ist die Kommunalaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Das gilt auch für den Fall, dass sich bei der Abstimmung über einen Punkt in der Verbandsversammlung mindestens zum zweiten Mal ein Stimmengleichstand ergeben hat.
- (3) Betrifft der Streitpunkt eine schulfachliche Angelegenheit, so ist die Schulaufsichtsbehörde anzurufen.

§ 20 Geschlechtsneutrale Formulierungen

Soweit in dieser Satzung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in der männlichen Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 21 Genehmigung, In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde.
- (2) Der Verband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung und ihrer Genehmigung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde.

Anlage 1 zur Satzung des Schulzweckverbandes Legden Rosendahl

Die Finanzierung der Verbundschule Legden Rosendahl soll folgenden Grundsätzen entsprechen:

- 1. Kosten, die von den Verbandsgemeinden Legden und Rosendahl selbst getragen werden und auch nicht an den Zweckverband zur Erstattung weitergegeben werden:**
 - a) bauliche Unterhaltung der Schulgebäude Marienschule und Droste-Hülshoff-Schule
 - b) Reinigung, Heizung, Beleuchtung, Steuern, Abgaben, Versicherungen für die Schulgebäude
 - c) Personalkosten für die Schulhausmeister
 - d) Investitionen (Ausbau, Umbau, Neubau der Gebäude und notwendiges, abschreibungspflichtiges Inventar) in die Schulgebäude und deren Inventar einschl. Schulturnhallen
 - e) Kosten der Schülerbeförderung für die Schüler aus der jeweiligen Gemeinde. Soweit für Schüler aus anderen Gemeinden als den beiden Verbandskommunen Schülerfahrtskosten anfallen, die diesen Schülern speziell zugerechnet werden können (z. B. Zahlung von Kilometergeld) werden diese Kosten über die Zweckverbandsumlage abgerechnet. Sofern solche Schüler im Rahmen eines Schülerspezialverkehrs oder eines Linienverkehrs mitbefördert werden, der von einer der beiden Verbandskommunen bestellt ist, trägt die jeweilige Verbandskommune den Aufwand hierfür

- 2. Kosten, die von den Verbandsgemeinden Legden und Rosendahl selbst getragen werden, aber zur Kostenerstattung vom Zweckverband angefordert werden und somit über die Verbandsumlage abgerechnet werden:**
 - a) Kosten der Schulsekretärin
 - b) Kosten der Schulsozialarbeit, sofern der Regelfall des § 5 Abs. 5 vorliegt
 - c) ggf. Kosten für weiteres Schulpersonal, welches üblicherweise vom Schulträger zu stellen ist (evtl. zukünftige Schulassistenten etc., jedoch keine Hausmeister)
 - d) Verwaltungskosten (Personal- und Sachkosten) derjenigen Verbandskommune, der die Verwaltung des Zweckverbandes obliegt
 - e) Kosten der Übermittag- bzw. Nachmittagsbetreuung, sofern diese Aufgabe von den jeweiligen Verbandskommunen in Absprache mit dem Zweckverband erledigt wird

- 3. Kosten, die vom Zweckverband direkt getragen und über die Verbandsumlage abgerechnet werden:**
 - a) Beschaffung und Unterhaltung der Lehr- und Unterrichtsmittel (soweit nicht abschreibungspflichtiges Inventar im Sinne von Ziff. 1 Buchst. d)
 - b) Unfall- und Haftpflichtversicherungen einschl. evtl. zusätzlicher Versicherungsschutz beim Gemeindeversicherungsverband
 - c) sächliche Kosten der Schulverwaltung (soweit nicht abschreibungspflichtiges Inventar im Sinne von Ziff. 1 Buchst. d)
 - d) die Kosten nach dem Lernmittelfreiheitsgesetz
 - e) die lfd. Sachkosten für Werken, Hauswirtschaft, naturwissenschaftlichen Unterricht, Schulgärten, für Schulveranstaltungen und Schulausflüge, die Kosten des Schwimmunterrichts etc.
 - f) Kosten der überörtlichen Rechnungsprüfung
 - g) Kosten der Übermittag- bzw. Nachmittagsbetreuung, sofern diese Aufgabe vom Zweckverband unmittelbar organisiert wird
 - h) Kosten der Schulsozialarbeit, sofern diese Aufgabe abweichend vom Regelfall des § 5 Abs. 5 vom Zweckverband unmittelbar organisiert wird

Soweit die Kosten direkt vom Zweckverband getragen werden und von den Schülern, den Eltern oder sonstigen Dritten Kostenerstattungen, Zuzahlungen, Zuschüsse etc. gewährt bzw. geleistet werden, stehen diese Einnahmen auch direkt dem Zweckverband zu.